

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr



Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2016 der Ge- richtsbehörden und der Staatsan- waltschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Bericht über den Geschäftsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.....	4
2.1	Vorbemerkung.....	4
2.2	Arbeitsweise der Justizkommission	4
2.3	Das Wichtigste in Kürze.....	5
2.3.1	Laufende Rechnung.....	5
2.3.2	Investitionsrechnung	5
2.4	Bemerkungen der Justizkommission	5
3	Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat	7

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)¹ dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)² für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2016 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2016 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2017 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft geht die Justizkommission in einem separaten Bericht ein.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

² Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)³, Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)⁴ und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)⁵ für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

- Auszug aus dem Geschäftsbericht 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 7. März 2017;
- „Auszug JUS aus dem Umfassenden Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2016 der Finanzkontrolle“ vom 17. März 2017;
- Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 7. April 2017.

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung und der Finanzdirektion zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese besteht aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Hubert Klopfenstein (Vizepräsident) sowie Grossrat Alfred Bärtschi, Grossrat Thomas Fuchs und Grossrätin Margrit Junker Burkhard.

³ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1

⁴ Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0

⁵ Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2016 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2016, Band 1 und Band 3.

2.3.1 Laufende Rechnung

In Franken	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Rechnung 2016	Abweichung zum Voranschlag 2016
Aufwand	–213 858 520	–211 835 440	–209 790 385	2 045 055
Ertrag	96 474 861	96 082 320	101 847 558	5 765 238
Saldo	–117 383 658	–115 753 120	–107 942 826	7 810 293

Der Saldo der Laufenden Rechnung 2016 liegt CHF 7,8 Millionen oder 6,7 Prozent unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2016; die Justiz schliesst damit besser ab als budgetiert. Der Aufwand fällt um CHF 2,0 Millionen tiefer aus als budgetiert. Der Ertrag liegt mit CHF 5,7 Millionen über dem Voranschlag.

Der Minderaufwand ergibt sich einerseits aus einem Minderbedarf bei den Abschreibungen von CHF 2,0 Millionen, bei den internen Verrechnungen von CHF 1,9 Millionen (geringere ICT Kosten) und bei den Personalaufwendungen von CHF 1,9 Millionen und andererseits aus einem Mehrbedarf bei den Sachaufwendungen von CHF 3,7 Millionen. Der Steigerung im Bereich Sachaufwendungen fallen in den Prozess- und Untersuchungskosten an (+CHF 4,1 Mio.). Diese Mehrkosten begründen sich durch die höhere Anzahl Fälle.

Auf der Ertragsseite sind Mehrerträge bei den Entgelten in der Höhe von CHF 5,5 Millionen (Gebühren für Amtshandlungen, Geldstrafen und Bussen) zu verzeichnen.

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2015	Voranschlag 2016	Rechnung 2016	Abweichung zum Voranschlag 2016
Ausgaben	–571 457	–1 030 000	–334 259	695 741
Einnahmen	0	0	18 000	18 000
Saldo	–571 457	–1 030 000	–316 259	713 741

Der Saldo der Investitionsrechnung 2016 liegt mit CHF 0,7 Millionen unter dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2016.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Justiz hat das Berichtsjahr etwas besser abgeschlossen als im Voranschlag eingeplant: der Saldo der Laufenden Rechnung liegt knapp 7 Prozent unter dem Saldo des Voranschlags 2016. Die Abweichung zum Voranschlag ist damit im Vergleich zum Vorjahr tiefer ausgefallen. Die Justizkommission konnte erneut feststellen, dass die Justiz eine sehr gute Planung vorgenommen hat. Dies zeigt sich auch daran, dass die Einflussmöglichkeiten durch exogene Faktoren beschränkt sind. So ist es nicht möglich, die Summe von Gebühren oder Bussen vorherzusehen. Diese nicht beeinflussbaren Faktoren ändern sich zwar vom einen zum nächsten Jahr nicht gänzlich, unterliegen aber gewissen Schwankungen und sind somit nur schwer steuerbar.

Die Justizkommission kann die Optik des Regierungsrates, wonach die Justizleitung die Justiz als Teil des Gesamtkantons versteht und sich ihrer Verantwortung für einen effizienten Umgang mit den verfügbaren finanziellen Mitteln bewusst ist, nur unterstreichen⁶. Auch die 2015⁷ und 2016⁸ durchgeführten Evaluationen der Justizreform II haben bestätigt, dass die Justiz gut funktioniert und nun über die notwendigen Ressourcen (insbesondere beim Personal) zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages verfügt. Die Justiz verfügt aufgrund ihres gesetzlichen Leistungsauftrages nur über wenige Handlungsfelder mit Sparpotential. Sparmöglichkeiten namentlich bezüglich des Sachaufwandes werden aber laufend überprüft und, soweit möglich, umgesetzt (Zum Beispiel im Bereich der Aus- und Weiterbildungen oder beim Postversand [B- statt A-Post; A-Post statt Einschreiben]).

⁶ Vgl. Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2016 des Kantons Bern, Band 1, S. 52

⁷ Evaluation der personellen Dotierung der Justizbehörden des Kantons Bern, erstellt von Interface / Aregger Consulting, abrufbar auf http://www.gr.be.ch/gr/de/index/gr/gr/downloads_publikationen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/05/2015-05-12-schlussbericht-justizbehoerde.pdf

⁸ Evaluation der Justizreform II im Kanton Bern, erstellt von Ecoplan / Wenger Plattner; abrufbar auf http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/ueber-die-direktion/downloads_publikationen.assetref/dam/documents/JGK/GS/de/JRII_Schlussbericht_160527_Publikation.pdf

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 63 Absatz 5 und Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f FLG folgenden Antrag:

- Genehmigung des Geschäftsberichts 2016 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

3. Mai 2017

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz